

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 51 und § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und i.V.m. §§ 1, 2, 9, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Straßenanliegern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Leistung Dritter bedienen. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.
- (2) Der Winterdienst auf den Straßen (Fahrbahnen etc.) regelt sich nach § 9 (2) und § 51 (4) des Sächsischen Straßengesetzes bzw. nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes.
- (3) Die Bezeichnung der öffentlichen Straßen und die Häufigkeit der Reinigung einer Straße ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen einschließlich Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten wird den Straßenanliegern auferlegt.
- (2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen und deren Grundstück durch öffentliche Straßen erschlossen wird. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße oder dem Fußweg durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Gehweg nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (4) Ist im Grundbuch für ein Grundstück noch Eigentum des Volkes eingetragen, zählt als Anlieger der Inhaber des verliehenen Nutzungsrechtes.
- (5) Ist kein Nutzungsrecht verliehen, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet.
- (6) Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechtigte Besitzer des Grundstücks bzw. der Verfügungsberechtigte verpflichtet.
- (7) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

§ 3 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten in das Grundbuch.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten sind mindestens einmal wöchentlich, vor allem aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(3) Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle, Kohlanlieferungen u. ä., verpflichten zur sofortigen Reinigung.

(4) Die Ablagerung des Kehrichts und sonstiger Gegenstände im Verkehrsraum ist untersagt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung unverzüglich zu entfernen und der öffentlichen Abfall- und Müllentsorgung, z. B. Hausmüllabfallbehälter, zuzuführen.

(5) Der Einsatz von chemischen Mitteln bei der Unkrautbeseitigung, die sich umweltschädlich auswirken können, ist so gering wie möglich zu halten. Verbote nach der Baumschutzsatzung vom 15.01.93 (NTK vom 06.04.93) und der Änderung und Ergänzung der Baumschutzsatzung vom 25.05.94 (NTK 01.07.94) bleiben unberührt.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Torgau kann festlegen, dass bestimmte Grundstücke und öffentliche Straßen an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden.

(2) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(3) Den Kostenteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile fällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und der Turnus der Reinigung durch die Stadt. Bei hintereinander liegenden Grundstücken wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die an der Hauptverkehrsstraße liegt und wird durch die Anzahl der dahinterliegenden Grundstücke geteilt. Die Nutzung der Hauptverkehrsstraße muss dabei über einen privaten Weg erfolgen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 3 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 7 Reinigungsklassen

(1) Mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad werden die öffentlich gereinigten Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

S 0 Reinigung der Straßenfläche 1 x wöchentlich durch Anlieger

S 1 Reinigung der Straßenfläche 1 x wöchentlich durch die Stadt

S 2 Reinigung der Straßenfläche 2 x wöchentlich durch die Stadt

(2) In verschiedenen Straßen der Stadt werden zeitlich begrenzte Parkverbote aufgestellt, um die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine ordnungsgemäß durchführen zu können.

(3) Eine Aufstellung der öffentlich gereinigten Straßen und deren Zuordnung zu Reinigungsklassen nach Absatz 1 ergibt sich aus der Anlage zu der vorliegenden Satzung.

§ 8 Gebührensatz

(1) Die Stadt Torgau bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontfläche und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).

(2) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Besitzer, der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte nach § 2 der Satzung des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Gebührenpflichtig für das Kalenderjahr ist die-/derjenige Gebührenpflichtige nach § 1, der am 1. Januar des Kalenderjahres gebührenpflichtig war.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Sie erlischt mit dem Ersten des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der dem Tag der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 4 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.93, geändert durch Gesetz vom 04.07.94, mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 12
Zuständigkeit innerhalb der Stadtverwaltung Torgau

Sachlich zuständig für die Durchführung der Straßenreinigung ist das Hoch- und Tiefbauamt, für die Kontrolle und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung das Amt für öffentliche Ordnung und für die Rechnungslegung die Kämmerei, SG Steuern.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Art und Turnus der Reinigung

- S 0 Reinigung der Straßenfläche 1 x wöchentlich durch Anlieger
 S 1 Reinigung der Straßenfläche 1 x wöchentlich durch die Stadt
 S 2 Reinigung der Straßenfläche 2 x wöchentlich durch die Stadt

Gebührensätze

- Reinigungsklasse S 1: 1,20 €/m
 Reinigungsklasse S 2: 2,40 €/m

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs-klasse
1	Abfindungen	alle Wege	S 0
2	Amselweg	gesamte Länge	S 1
3	Am Wasserturm	gesamte Länge	S 0
4	Am Weinberg	gesamte Länge	S 0
5	Am Fort Zinna	gesamte Länge	S 0
6	Aufbauweg	gesamte Länge	S 0
7	August-Bebel-Straße	gesamte Länge	S 1
8	Am Stadtpark	gesamte Länge	S 0
9	An der Festwiese	gesamte Länge	S 0
10	Aueweg	gesamte Länge	S 1
11	Alte Werdauer Straße	gesamte Länge	S 0
12	Außenring	Zinnaer Straße bis Warschauer Straße	S 1
13	Außenring	Warschauer Straße bis Eilenburger Straße	S 0
14	An der Bahn	gesamte Länge	S 0
15	Am Pflückkuffer Wald	gesamte Länge	S 0
16	Bärwinkelstraße	gesamte Länge	S 1
17	Bahnhofsweg	Dommitzscher Straße bis Bahnhof	S 1
18	Bahnhofstraße	gesamte Länge	S 1
19	Bäckerstraße	gesamte Länge	S 2
20	Biberweg	gesamte Länge	S 0
21	Blumenweg	gesamte Länge	S 0
22	Breite Straße	gesamte Länge	S 2
23	Brückenkopf	gesamte Länge	S 0
24	Christianistraße	gesamte Länge	S 0
25	Dommitzscher Straße	Dr.-Külz-Ufer bis Naundorfer Straße	S 1
26	Dommitzscher Straße	Naundorfer Straße bis Gleisanlage DB	S 0
27	Dommitzscher Straße	Gleisanlage DB bis Außenring, ohne Stichstraße	S 1
28	Dr.-Külz-Ufer	gesamte Länge	S 1
29	Dübener Straße	gesamte Länge	S 0
30	Döbernsche Straße	gesamte Länge	S 1
31	Dahlener Straße	Straße der Jugend bis Fr.-Naumann-Straße und Turnierplatzweg bis Ortsausgang	S 1
32	Dahlener Straße	Rest	S 0
33	Donauweg	gesamte Länge	S 0
34	Elbstraße	gesamte Länge	S 1
35	Entengasse	gesamte Länge	S 0
36	Erzenstraße	gesamte Länge	S 0
37	Eilenburger Straße	alle Straßen innerhalb des Gewerbegebietes (Planstraße A - D)	S 1

38	Eilenburger Straße	Schwarzer Bär (ehem. B 87)	S 0
39	Eilenburger Straße	Karl-Marx-Platz bis Überführung DB	S 1
40	Eilenburger Straße nördlich Parallelstraße	Süptitzer Weg bis Naundorfer Straße	S 1
41	Eilenburger Straße südlich Parallelstraße	Straße des Friedens (Hochhaus) bis Sindelfinger Straße	S 1
42	Fr.-Schmenkel-Straße	Zinnaer Straße bis Wendeschleife	S 1
43	Fr.-Schmenkel-Straße	Stichweg zu Nr. 1 und 3	S 0
44	Forellengasse	gesamte Länge	S 0
45	Friedrichplatz	gesamte Länge	S 1
46	Fritz-Reuter-Straße	gesamte Länge	S 0
47	Fischeraue	gesamte Länge	S 0
48	Fischerdörfchen	Fischerstraße bis Elbebrücke	S 1
49	Fischerdörfchen	Elbstraße bis Elbmauer	S 0
50	Fischerstraße	gesamte Länge	S 2
51	Fleischmarkt	gesamte Länge	S 2
52	Fasanenweg	gesamte Länge, ohne Stichweg zur Mittelschule	S 1
53	Finkenweg	gesamte Länge	S 1
54	Fr.-Naumann-Straße	gesamte Länge	S 1
55	Forstweg	gesamte Länge	S 0
56	Gartenstraße	gesamte Länge	S 0
57	Goethestraße	gesamte Länge	S 0
58	Güterbahnhofstraße	Güterbahnhof bis Welsauer Weg	S 1
59	Güterbahnhofstraße	Rest	S 0
60	Georgenstraße	gesamte Länge	S 0
61	Grüner Weg	gesamte Länge	S 0
62	Gewerbering	gesamte Länge	S 1
63	Große Webergasse	gesamte Länge	S 0
64	Harnackring	gesamte Länge	S 0
65	Heinrich-Zille-Straße	gesamte Länge	S 0
66	Hallesche Straße	gesamte Länge, ohne Stichwege	S 1
67	Holzweißigstraße	gesamte Länge	S 1
68	Hafenstraße	B 87 bis Elbstraße	S 1
69	Hafenstraße	Elbstraße bis Loßwiger Weg	S 0
70	Havelweg	gesamte Länge	S 0
71	Illerweg	gesamte Länge	S 0
72	Isarweg	gesamte Länge	S 0
73	Innweg	gesamte Länge	S 0
74	Jahnstraße	gesamte Länge	S 1
75	Joe-Polowsky-Hain	gesamte Länge	S 1
76	Karl-Marx-Platz	gesamte Länge	S 1
77	Kleine Feldstraße	gesamte Länge	S 1
78	Kleine Wallstraße	gesamte Länge	S 1
79	Kleine Webergasse	gesamte Länge	S 0
80	Koboldgasse	gesamte Länge	S 0
81	Kreuzgasse	gesamte Länge	S 0
82	Kurstraße	gesamte Länge	S 2
83	Katharinenstraße	gesamte Länge	S 0
84	Kiebitzweg	gesamte Länge	S 1
85	Kohlmeisenweg	gesamte Länge	S 1
86	Ludwig-Feuerbach-Straße	gesamte Länge	S 1
87	Lassallestraße	gesamte Länge	S 0
88	Laubenweg	gesamte Länge	S =
89	Leipziger Straße	gesamte Länge	S 2
90	Leipziger Wall	gesamte Länge	S 1
91	Lorenzstraße	gesamte Länge	S 0

92	Loßwiger Weg	gesamte Länge	S 0
93	Lerchenweg	gesamte Länge	S 1
94	Lechweg	gesamte Länge	S 0
95	Lindenplatz	gesamte Länge	S 0
96	Libellenweg	gesamte Länge	S 0
97	Langenreichenbacher Straße	gesamte Länge	S 0
98	Martin-Luther-Ring	gesamte Länge	S 1
99	Markt	gesamte Länge	S 2
100	Mahlaweg	gesamte Länge	S 0
101	Nachtweideweg	gesamte Länge	S 1
102	Naundorfer Straße	gesamte Länge	S 1
103	Nordring	gesamte Länge	S 1
104	Neuer Weg	gesamte Länge	S 0
105	Neustraße	gesamte Länge	S 0
106	Nonnenstraße	gesamte Länge	S 1
107	Nordstraße	gesamte Länge	S 1
108	Oberhafentor	gesamte Länge	S 0
109	Platz der Freundschaft (Straße)	gesamte Länge	S 1
110	Prager Straße	Dr.-Külz-Ufer bis Naundorfer Straße	S 1
111	Prager Straße	Rest	S 0
112	Pretzscher Straße	gesamte Länge	S 0
113	Pestalozziweg	Elbstraße bis Schlachthofstraße	S 1
114	Pestalozziweg	Rest	S 0
115	Puschkinstraße	gesamte Länge	S 1
116	Pfarrstraße	gesamte Länge	S 1
117	Pablo-Neruda-Ring	gesamte Länge	S 0
118	Promenade	oberer Weg zwischen Erzenstraße und Straße der Jugend	S 1
119	Promenade	Rest	S 0
120	Posthornweg	gesamte Länge	S 1
121	Planstraße 8 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
122	Planstraße 9 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
123	Planstraße 10 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
124	Querstraße	gesamte Länge	S 0
125	Röhrweg (alt)	gesamte Länge	S 0
126	Röhrweg (neu)	gesamte Länge	S 1
127	Ringstraße	gesamte Länge	S 0
128	Ritterstraße	gesamte Länge	S 1
129	Rosa-Luxemburg-Platz	untere Straße	S 1
130	Rosa-Luxemburg-Platz	obere Straße (zwischen Fritz-Reuter-Straße und Bäckerstraße)	S 0
131	Rosa-Luxemburg-Platz	verlängerte Bäckerstraße	S 2
132	Repitzer Weg	Wolffersdorffstraße bis Ortsausgang Torgau	S 1
133	Rapitzweg	gesamte Länge	S 1
134	Rudolf-Breitscheid-Straße	gesamte Länge	S 1
135	Schmiedeberger Straße	gesamte Länge	S 0
136	Süptitzer Weg	Eilenburger Straße bis Naundorfer Straße	S 1
137	Süptitzer Weg	Rest	S 0
138	Schlachthofstraße	gesamte Länge	S 1
139	Straße des Friedens	Naundorfer Straße bis Strandbadweg	S 1
140	Straße des Friedens	Strandbadweg bis Städt. Gymnasium	S 1
141	Straße des Friedens	Eilenburger Straße bis Röhrweg (neu)	S 1
142	Straße des Friedens	Süptitzer Weg bis Städt. Gymnasium	S 1

143	Straße des Friedens	Rest	S 0
144	Straße der Jugend	gesamte Länge	S 1
145	Schlossstraße	markt bis Wintergrüne	S 1
146	Schlossstraße	Rest	S 0
147	Spitalstraße	gesamte Länge	S 1
148	Scheffelstraße	gesamte Länge	S 2
149	Spielplatzweg	gesamte Länge	S 1
150	Sportplatzweg	gesamte Länge	S 0
151	Strandbadweg	Straße des Friedens bis Röhrweg (neu)	S 1
152	Strandbadweg	Röhrweg (neu) bis Turnierplatzweg	S 0
153	Schulweg	gesamte Länge	S 1
154	Sindelfinger Straße	gesamte Länge	S 1
155	Steinweg	gesamte Länge	S 1
156	Schildauer Straße	gesamte Länge	S 0
157	Südring	gesamte Länge	S 1
158	Solarstraße	gesamte Länge	S 1
159	Thomas-Müntzer-Straße	Röhrweg bis Grüner Weg	S 1
160	Thomas-Müntzer-Straße	Grüner Weg bis Turnierplatzweg	S 0
161	Turnierplatzweg	gesamte Länge	S 0
162	Teichweg	gesamte Länge	S 0
163	Uferweg	gesamte Länge	S 0
164	Unruhstraße	gesamte Länge	S 0
165	Unter den Linden	gesamte Länge	S 1
166	Vorstädter Gärten	gesamte Länge	S 0
167	Welsauer Weg	gesamte Länge	S 1
168	Warschauer Straße	gesamte Länge	S 1
169	Waldstraße	gesamte Länge	S 0
170	Werkstraße	gesamte Länge (Repitzer Weg bis Blockheizkraftwerk)	S 1
171	Wolffersdorffstraße	gesamte Länge	S 1
172	Wittenberger Straße	gesamte Länge	S 1
173	Wintergrüne	gesamte Länge	S 1
174	Ziegeleiweg	Dahlener Straße bis Fischeraue	S 1
175	Ziegeleiweg	Rest	S 0
176	Zinnaer Straße	B 183	S 1
177	Zinnaer Straße (kommunale Parallelstraße)	Fritz-Schmenkel-Straße bis Mittelschule Nordwest	S 1
178	Zum Großen Teich	gesamte Länge	S 0

Alle Straßen in den Ortsteilen Melpitz, Graditz, Loßwig, Weißnig, Mehderitzsch, Beckwitz und Staupitz sowie alle nicht aufgeführten Straßen liegen in der Reinigungsklasse S 0.